Plenarprotokoll 15 / **82**
20. 11. 2013

Landtag von Baden-Württemberg

82. Sitzung **15. Wahlperiode**

Stuttgart, Mittwoch, 20. November 2013 • Neues Schloss, Weißer Saal

Beginn: 10:13 Uhr Schluss: 12:06 Uhr

INHALT

Gemeinsamer Festakt von Landtag und Landesregierung anlässlich des 60. Jahrestags des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Unsere Landesverfassung – Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft 4927

Präsident Guido Wolf 4927

Die Landesverfassung – Ausdruck staatlich-föderaler Eigenständigkeit 4929

Ministerpräsident Winfried Kretschmann 4929

Festrede: Der Bürger will gehört werden – Wege zur direkten Demokratie 4931

Professor Dr. Ferdinand Kirchhof 4931

Gedanken von jungen Menschen zu „60 Jahre Landesverfassung“ 4937

Kaltrina Gashi 4937
Markus Christoph Müller 4938
Alena Laier 4939

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Protokoll

über die 82. Sitzung vom 20. November 2013

Beginn: 10:13 Uhr

Gemeinsamer Festakt von Landtag und Landesregierung anlässlich des 60. Jahrestags des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Das Streichtrio der Württembergischen Philharmonie spielt zur Eröffnung aus dem Streichtrio D-Dur op. 8 „Allegretto alla Polacca“ von Ludwig van Beethoven.

(Beifall)

Unsere Landesverfassung – Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft

Präsident Guido Wolf: Sehr verehrter Herr Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Herr Professor Dr. Kirchhof, mit Ihrer verehrten Frau Gemahlin, sehr verehrter Herr Ministerpräsident und mit Ihnen die Damen und Herren der Landesregierung, seien Sie herzlich begrüßt. Ich begrüße hier im Rahmen dieser ja auch offiziellen Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg die Damen und Herren Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg. Ich begrüße die Mitglieder des Deutschen Bundestags, ich begrüße sehr herzlich den Herrn Präsidenten des Staatsgerichtshofs – Sie, lieber Herr Stilz –, die ehemaligen Landtagspräsidenten Schneider, Dr. Gaa und Straub, ehemalige Minister und Abgeordnete. Ich freue mich und begrüße sehr herzlich die Herren Bischöfe Dr. July und Dr. Fürst. Ich bedanke mich bei der zahlreich anwesenden Presse für ihr Interesse.

Ein herzliches Dankeschön an das Streichtrio der Württembergischen Philharmonie – Timo de Leo, Benjamin Hartung und Christian Adamsky – für diesen eindrucksvollen musikalischen Auftakt sowie im Voraus für das weitere Strukturieren und Abrunden unseres Festakts. Gehört haben wir einen Satz aus Beethovens Serenade D-Dur, op. 8. Niveauvoller, klangkräftiger und farbenreicher kann ein von nur drei Instrumenten dargebrachtes Geburtstagsständchen eigentlich kaum sein.

Mehr klingen als zunächst scheinen – das passt zur Jubilarin, zu unserer Landesverfassung. Gestern vor 60 Jahren ist sie in Kraft getreten. Heute feiern wir die staatsrechtliche Vollendung unserer Landesgründung. Herr Ministerpräsident Kretschmann und ich begrüßen Sie alle dazu namens der Landesregierung und des Landtags auf das Herzlichste.

Mit dem Inkrafttreten unserer Landesverfassung wurde aus der Verfassunggebenden Landesversammlung formal der Landtag von Baden-Württemberg. Also noch ein Jubiläum, ein doppeltes sogar: nominal 60. Geburtstag als Institution und funktional 60-jähriges Arbeitsjubiläum als „Kurator“ unserer Landesverfassung.

Ich denke, wir, liebe aktive und ehemalige Kolleginnen und Kollegen, und unsere Vorgänger waren gute Treuhänder unserer Landesverfassung als Kronschatz der Demokratie. Er wurde klug gemehrt durch insgesamt 20 Verfassungsänderungen. Beispielhaft dafür nenne ich zum einen die Verankerung der ökologischen Nachhaltigkeit als Abbild der vielleicht wichtigsten politischen Horizonterweiterung in den vergangenen Jahrzehnten, und nicht weniger sinnfällig die letzte Ergänzung, das Absichern unserer Gesetzgebungskompetenzen im europäischen Harmonisierungsprozess. Möge uns auch künftig beim Optimieren unserer Verfassung eine glückliche Hand beschieden sein.

Also zwei, fast drei Jubiläen, ein Fest. Wieder: Mehr sein als scheinen. Unser Landesherz lacht da ziemlich knitz, ebenso wie beim Betrachten der Originalverfassungsurkunde, der wir nachher beim Empfang im Marmorsaal defilierend die Reverenz erweisen können. Schlichtes, säurehaltiges Papier, ein Teil der Unterschriften nur mit Bleistift, „g’wiss nix Narrets“, das gefällt uns Baden-Württembergern durch die Bank: den Altbadenern, den Kurpfälzern, den Schwaben, den Südbadenern, den Franken, den Oberschwaben, den Allgäuern. Ich hoffe, jetzt fühlte sich jeder hier im Raum ganz spezifisch angesprochen.

(Beifall)

Objektiv sind wir gar nicht so verschieden, obschon wir es subjektiv gern anders sehen. Weil wir es unisono auch nicht mögen, wenn man uns die zelebrierte Ähnlichkeit wirklich glaubt, haben wir 1955 noch eine gediegene, von bescheidenem Wohlstand zeugende zweite Verfassungsurkunde fabriziert, und auch diese ist heute drüben in der „guten Stube“ unseres Landes ausgestellt.

Kürzer und ernsthafter ausgedrückt: Die Arbeit an unserer Landesverfassung war nicht zuletzt ein Stück mentale Selbstfindung. Es gelang nach dem leidenschaftlichen politischen Kampf um die Fusion der drei südwestdeutschen Nachkriegsländer, glaubwürdig das zu manifestieren, was ein Gemeinwesen eint: die gemeinsame Sorge um das Allgemeinwohl und ein zukunftsgerichteter Grundkonsens.

Zur zeitgeschichtlichen Relevanz kam die staatspolitische Substanz, und auch für sie ist charakteristisch: Mehr sein als scheinen. Das bestätigen heute Vormittag die Person und das Renommee des Festredners. Es freut uns wirklich sehr, dass wir den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Sie, verehrter Herr Professor Dr. Kirchhof, gewinnen konnten, den virtuellen Gabentisch mit einer intellektuellen Preziose zu bestücken. Seien Sie uns mit Ihrer Frau Gemahlin herzlich willkommen.

(Beifall)

(Präsident Guido Wolf)

Eine Oratio festiva, zumal von einer Kapazität mit Autorität wie Ihnen, verehrter Herr Professor Dr. Kirchhof, wirkt über sich hinaus als Denkanstoß und als Fundus für zitierbare Argumente, ist also ein Geburtstagsgeschenk mit Nutzwert. Das freut unser baden-württembergisches Wesen unabhängig von unserer „Stammeszugehörigkeit".

Aber Selbstironie beiseite: Sie sind nicht nur der zweithöchste Richter Deutschlands, Sie gehören mit Lehrstuhl an der Universität Tübingen überdies zu unseren auch international renommiertesten „Öffentlich-Rechtlern". Als ehemaliges Mitglied des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg und als Sachverständiger der Föderalismuskommission I sind Sie zudem Insider, und Sie zeigen: Ein richtiger Baden-Württemberger kann in Osnabrück geboren sein. Herzlichen Dank, Herr Professor Dr. Kirchhof, für Ihr Kommen.

Auf den imaginären Gabentisch kommt aber verdientermaßen Zusätzliches, und zwar, mit Verlaub, Jüngeres, Bunteres und Unkonventionelleres. Wir haben nämlich aus dem Talentpool der ehemaligen Preisträger unseres landtagseigenen Schülerwettbewerbs zur Förderung der politischen Bildung Alena Laier, Kaltrina Gashi und Markus Christoph Müller als Baden-Württemberger der dritten Generation gebeten, von ihrer Warte aus einen eigenen, frischen Blick auf unsere Landesverfassung zu werfen. Diesen drei jungen Zeugen künftiger Generationen will ich an dieser Stelle ein herzliches „Grüß Gott!" sagen und mich dafür bedanken, dass sie heute diesen Festakt mitgestalten.

(Beifall)

Die Frage lautet: Haben Sie drei das als Besuch in einem leicht ergrauten Museum empfunden oder als Erkunden einer Terra incognita oder als Bestätigung, dass in Baden-Württemberg aufzuwachsen und zu leben kein schlechtes Los ist? Wir werden es erfahren, und wir sind gespannt.

Um die Genese unserer Landesverfassung richtig einzuordnen, muss man neben der heiß umstrittenen, von vielen Vorbehalten belasteten Landesgründung noch drei Aspekte bedenken.

Erstens die Verfassungstradition im deutschen Südwesten. Der Tübinger Vertrag von 1514, die Badische Verfassung von 1818, auch die Verfassung des „Transitoriums" Württemberg-Hohenzollern von 1947 als Blaupause für das Verfassungsverständnis des Grundgesetzes – diesem Herkommen fühlten sich die Mitglieder der Verfassunggebenden Landesversammlung verpflichtet, was sich im befolgten Selbstanspruch niederschlug, nicht nur qualifiziert Text zu produzieren, sondern überdies durch intellektuelle Redlichkeit und Kompromissbereitschaft für Legitimität zu sorgen. Emmy Diemer-Nicolaus, Theopont Diez, Walter Erbe, Franz Gog, Wolfgang Haußmann, Walter Krause, Reinhold Maier, Alex Möller, Gebhard Müller, Viktor Renner, Fritz Ulrich, Hermann Veit – um nur ein paar Namen zu nennen – war bewusst: In der Demokratie zählt beides: das Ergebnis und die Art seines Zustandekommens. Vorsichtiger gesprochen: Wenn wir Heutigen uns davon leiten lassen, fahren wir die parlamentarische Kultur in der 15. Wahlperiode des Landtags nicht auf Verschleiß.

Apropos: Die Verfassunggebende Landesversammlung bestand aus sechs Frauen und 115 Männern. Das lässt einen natürlich unwillkürlich grübeln: Wie gut wäre das Werk bei einer ausgewogenen Besetzung geworden?

(Beifall)

Zweiter Aspekt: Das Grundgesetz wurde zwar nicht auf einer Wiese oberhalb des Vierwaldstätter Sees formuliert, aber es entstand fast ebenso mythisch: erst in der Abgeschiedenheit eines Jagdschlosses, eines Ausflugslokals und einer Insel und dann in einem Konklave zwischen zoologischen Exponaten. Das Entstehen unserer Landesverfassung hingegen gleicht einer Herzimplantation in vollem Lauf. Das Nachkriegselend allenfalls ansatzweise überwunden, die Heimatvertriebenen meist noch in Provisorien hausend, das Wirtschaftswunder unruhig in den Startlöchern, der Bund und die anderen Länder bereits etabliert: Legislative und Exekutive im Südweststaat waren enorm gefordert. Von ihrer Konstituierung am 25. März 1952 bis zum „Habemus constitutionem" am 11. November 1953 hat die Verfassunggebende Landesversammlung in 61 Sitzungen „nebenher" 67 Gesetze verabschiedet.

Und drittens: Das Grundgesetz war seit 1949 in Kraft. Die Aufgabe lautete also, die Verfassung eines föderalen Gliedstaats zu schaffen. Nach Artikel 28 des Grundgesetzes muss, gewährleistet vom Bund, die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Prinzipien des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats und den Grundrechten entsprechen. Unsere Verfassunggebende Landesversammlung unterlag zwar nicht mehr dem strengen Auge der Alliierten, über ihr war andererseits jedoch nicht lediglich der Himmel. Es galt, die konstitutionellen Freiräume im gegebenen föderalen Gefüge erstmals zu vermessen. Das verlangte von den Akteuren eine spezifische Mischung aus Ambitioniertsein, Selbstdisziplin und Originalität.

Trotz des Grundgesetzes als „Zwischendecke" unterhalb des Himmels war der dezidierte Gottesbezug übrigens völlig unstreitig – bemerkenswert und des Merkens wert.

Unsere Landesverfassung besitzt keinen eigenen Grundrechtsteil. Der Katalog des Grundgesetzes wird buchstäblich in einem Satz übernommen. Das legt exemplarisch offen: Ein Bundesstaat basiert zwangsläufig auf unitaristischen wie auf föderalen Bauelementen. Diesen Antagonismus hat unsere Landesverfassung, wie ich finde, faszinierend gelöst, sozusagen mit landestypischer Knitzheit. Denn sie hat in ihrem Artikel 1 zwar nicht den Wortlaut, aber den Inhalt und vor allem den Geist dessen übernommen, was Carlo Schmid als Justizminister von Württemberg-Hohenzollern im „Herrenchiemseer Entwurf" für das Grundgesetz als ersten Satz vorgeschlagen hatte: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen." Oder um es angelehnt an unseren Verfassungstext zu sagen: Der Mensch soll seine Gaben zum eigenen Wohl und zum Wohl der Allgemeinheit frei und in Erfüllung des christlichen Sittengesetzes entfalten. Und jetzt kommt es: Der Staat hat ihm hierbei zu dienen – „zu dienen".

Unsere Landesverfassung sichert also nicht nur die Freiheit, sondern unsere Landesverfassung skizziert bereits seit 1953, was wir inzwischen „Bürgergesellschaft" nennen. In Baden-Württemberg soll die und der Einzelne dazu befähigt werden, sich und zugleich das Ganze voranzubringen. Wir wollen Fortschritt als demokratisches Ziel, wohlgemerkt auch sozialen

(Präsident Guido Wolf)

Fortschritt, und wir denken ihn vom Individuum her. Baden-Württemberg, Land des persönlichen Gelingens und der kollektiven Möglichkeiten, beides verbürgt und verbunden kraft Verfassung.

Wer aktiv wird und andere motiviert und wer dadurch etwas zum Guten verändert oder das bereits reichlich vorhandene Gute bewahrt, die oder der ist Baden-Württembergerin bzw. Baden-Württemberger. Unternehmer, Arbeitnehmer, Ehrenamtliche, Menschen, die für sich, in der Familie, für andere Verantwortung übernehmen – sie sind unser Land. Wir Politikerinnen und Politiker sind nur ihre Diener – umso bessere Diener allerdings, je mehr uns die föderative Ordnung die fiskalischen Mittel dazu lässt.

Unsere Verfassung setzt auf die konstruktiven, gemeinschaftsgeneigten Kräfte in uns Menschen. Das macht sie als Betriebssystem unseres Landes zeitlos aktuell. Hüten, pflegen und vitalisieren wir sie deshalb weiterhin mit Leidenschaft und Augenmaß, auf dass sie, beschirmt von der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes, ein ebenso ewig langes Leben hat.

Je schnelllebiger unsere Zeit wird, desto mehr brauchen wir etwas Beständiges – wie unsere Landesverfassung. Je stürmischer unsere medial überreizte Welt wird, desto mehr brauchen wir feste Anker – wie unsere Landesverfassung. Je gleichgesichtiger unsere Welt wird, desto mehr brauchen wir etwas, was Unverwechselbarkeit und Heimat stiftet – wie unsere Landesverfassung.

Deshalb ist unsere Landesverfassung seit 60 Jahren das, worüber wir in der Politik so gern reden: Sie ist nachhaltig, und sie muss es auch in der Zukunft bleiben.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Die Landesverfassung – Ausdruck staatlich-föderaler Eigenständigkeit

Ministerpräsident Winfried Kretschmann: Sehr geehrter Herr Vizepräsident Professor Dr. Kirchhof, sehr geehrter Herr Landtagspräsident Wolf! Ich darf auch ganz herzlich die Fraktionsvorsitzenden, Vizepräsidenten sowie die Abgeordneten des Landtags und des Deutschen Bundestags begrüßen und freue mich sehr, so viele altbekannte Gesichter aus meiner langjährigen parlamentarischen Arbeit wiederzusehen. Ich darf die Kabinettskolleginnen und -kollegen recht herzlich begrüßen sowie auch Sie, Herr Präsident Stilz. Ich begrüße die Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die versammelten Bischöfe und Landesbischöfe und den Landesrabbiner. Ich begrüße recht herzlich die Vertreter des Konsularischen Korps, die Regierungspräsidenten und natürlich auch die Vertreter der Kommunen und Landkreise, stellvertretend Frau Präsidentin Oberbürgermeisterin Bosch.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste! Wir haben im Jahr 2012 das 60-jährige Bestehen unseres Landes feierlich begangen. Von Anfang an haben sich hohe Erwartungen an den Südweststaat, die erste und bisher einzige Neugliederung auf Länderebene, gerichtet. Theodor Heuss sprach von einem „Modell deutscher Möglichkeiten“. Ich denke, wir können nach gut 60 Jahren sagen: Baden-Württemberg hat diese Erwartungen im Großen und Ganzen erfüllt.

Es ist ein erfolgreiches Land geworden, weil sich seine wirtschaftliche Stärke mit viel Gemeinsinn und sozialem Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger verbindet. In starken Kommunen wird das in der Landesverfassung geforderte Prinzip der Subsidiarität erfolgreich gelebt und praktiziert. Es ist deshalb auch ein schönes und schützenswertes Land, weil der Schutz von Umwelt und natürlichen Lebensgrundlagen einen hohen Stellenwert genießt, wie ihn unsere Landesverfassung einräumt. Es ist also ein Land in guter Verfassung.

Baden-Württemberg ist aber nicht nur in guter Verfassung, es hat auch eine gute Verfassung. Denn die Landesverfassung ist schließlich Ausdruck unserer staatlich-föderalen Eigenständigkeit. Wir sollten dabei nicht vergessen: Menschen haben jahrhundertelang für eine solche Verfassung, für den Rechtsstaat, für Freiheit, Demokratie und Bürgerrechte gekämpft. So gehen konstitutionelle Anfänge in Württemberg zurück bis auf den Tübinger Vertrag von 1514, der nicht zufällig im Gefolge des Bauernaufstands des „Armen Konrad“ zustande kam.

Denken wir darüber hinaus an die Schwörtage und ähnliche Gepflogenheiten der zahlreichen freien Reichsstädte hier bei uns, die ja in einigen Städten immer noch gepflegt werden. Denken wir auch an das frühe 19. Jahrhundert: Die Badische Verfassung von 1818 galt als eine der fortschrittlichsten Verfassungen im Deutschen Bund. In Württemberg kämpfte Ludwig Uhland als Sprecher der Landstände für das sogenannte „Alte Recht“.

1819 wurde schließlich auch Württemberg zu einer konstitutionellen Monarchie. Die leidenschaftlichen Debatten im Karlsruher Ständehaus, etwa angeführt von Karl von Rotteck, beflügelten das liberale Deutschland. Von da aus führte eine Linie zu den Märzereignissen von 1848 und zur Paulskirche, dann weiter zur ersten deutschen Republik von Weimar und zum demokratischen Neuanfang nach 1945. Viele freiheitliche Impulse kamen also aus dem deutschen Südwesten.

In dieser Tradition steht auch die Verfassung unseres Landes Baden-Württemberg. Und sie ist es wirklich wert, dass sie heute richtig im Blickpunkt steht.

Der vor wenigen Tagen verstorbene Professor Paul Feuchte, ein großer Kenner und jemand, der selbst als junger Mann an den Verfassungsberatungen von 1952 und 1953 beteiligt war, beginnt in seinem Standardwerk die Schilderung der expliziten Grundgedanken unserer Landesverfassung mit Artikel 1 Absatz 1:

> *Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.*

Ist damit nicht schon fast alles gesagt? Nein. Der Landtagspräsident hat es schon gesagt. Es folgt in Absatz 2:

> *Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen.*

Ich denke, damit atmet die Verfassung schon durch und durch ihren subsidiären Geist und den Geist dessen, was wir heute in der Tat eine Bürgergesellschaft nennen.

(Ministerpräsident Winfried Kretschmann)

In Artikel 11 Absatz 1 heißt es:

> *Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.*

Weiter heißt es in Artikel 11 Absatz 2:

> *Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.*

Das bedeutet: ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage der jungen Menschen. Das konkretisiert die Verfassung durchaus etwa auch mit der Lernmittelfreiheit. Wir haben einen Verfassungsauftrag, der uns verpflichtet, für gerechte Bildungschancen zu sorgen. Das, was wir heute mit dem Prinzip, den Bildungserfolg von der Herkunft zu entkoppeln, formulieren, steht schon immer in unserer Landesverfassung. Deswegen hat sich diese Landesregierung vorgenommen, das, was wir noch nicht erreicht haben, in die Tat umzusetzen.

Weiter heißt es in Artikel 17 Absatz 1 der Landesverfassung zum Schulwesen, der Kernkompetenz eines Landes:

> *In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.*

Also ist auch der Geist der Toleranz gemeint. Die Toleranz ist für eine heute viel pluraler gewordene Gesellschaft wichtiger denn je. Das zeigt uns, wie weitsichtig unsere Verfassungsväter und -mütter waren, das so zu formulieren. Das gilt an allen Schulen, beispielsweise auch an Privatschulen; das gilt für wirklich das gesamte Schulwesen.

Schauen wir uns noch Artikel 12 an, in dem es heißt:

> *Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.*

Das zeigt, dass unsere Verfassung das Schulwesen mit seinen hohen Werten grundlegend imprägniert und dass ein Grundzug für das Schulwesen hier wie ein roter Faden alle Artikel durchzieht. Das ist der wirkliche Geist der sozialen Ethik, wie es die Verfassung selbst formuliert.

In Artikel 15 heißt es:

> *Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.*

Daraus folgt, dass so etwas wie eine Erziehungspartnerschaft zwischen der Lehrerschaft und den Eltern eine der tragenden Grundlagen sein muss, ohne die unsere ambitionierten Reformen gar nicht gelingen können. Ich denke, eine wirklich gute Verfassung ist gerade für die ambitionierten Reformen, die wir vorsehen, eine gute Grundlage und ein guter Wegzeiger.

Natürlich war Anfang der Fünfzigerjahre das christliche Bekenntnis noch völlig selbstverständlich. Längst haben wir auch in religiösen Angelegenheiten Vielfalt. Entsprechend müssen wir den Geist der Verfassung auf die pluralen Verhältnisse von heute übertragen. Das kann wie etwa beim Kopftuchstreit zu heiklen und schwierigen Fragen führen. Aber aus solchen Spannungen, die stets im Spiel sind, wo der Geist der Verfassung mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert wird, können auch sehr produktive und weiterführende Lösungen hervorgehen.

Meine Damen und Herren, ich finde, die Mütter und Väter unserer Landesverfassung haben nicht nur baden-württembergischen Eigensinn, sondern auch viel Weitblick bewiesen. Die Verfassung erschöpft sich eben nicht in der Beschreibung von Institutionen und Verfahren; sie ist ein zutiefst von Werten und Erfahrungen geleitetes Dokument einer Generation, die ihre Lehren aus Krieg und Nazidiktatur gezogen hat. Es lohnt sich, sich mit ihr auseinanderzusetzen.

Meine Damen und Herren, dass wir überhaupt auf Länderebene Verfassungen haben, ist Ausdruck der Eigenstaatlichkeit von Bund und Ländern. Eines gab es nie in der über 1 000 Jahre alten Geschichte Deutschlands: einen mächtigen Zentralstaat – wenn wir einmal von den zwölf Jahren Nazidiktatur mit ihrer Gleichschaltung aller Ebenen und Bereiche absehen. So ist das heutige Deutschland durch ein doppelstaatliches Prinzip geprägt, mit dem Bund als Gesamtstaat und den Ländern als Gliedstaaten. So wurde unser föderales Staatswesen nach 1945 wirklich von unten nach oben aufgebaut: Zuerst gab es die Kommunen, die als Verwaltungseinheiten immer intakt blieben, dann kamen die Länder, und erst 1949 kam abschließend der Bund.

Im Grundgesetz ist der Bundesstaat in Artikel 20 festgeschrieben. Ich will nur einmal darauf hinweisen, dass die Länder und diese föderale Ordnung in Verbindung mit Artikel 79 des Grundgesetzes Ewigkeitsgarantie haben. Dies sei all denen gesagt, die da mit ihren unitarischen Gedanken ein bisschen „herumschrauben“ wollen. Im Zusammenhang mit dem Bekenntnis zur Verwirklichung eines vereinten Europas ist nun auch ausdrücklich der Grundsatz der Subsidiarität im Grundgesetz verankert, wie er im Vorspruch unserer Landesverfassung ohnehin schon stand.

Dem Geist des Grundgesetzes entspricht eine möglichst klare und auch für die Bürgerinnen und Bürger demokratisch nachvollziehbare Trennung der jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen: Was ist Sache des Bundes, und was ist Sache der Länder? An rhetorischen Bekenntnissen zu dieser föderalen Ordnung mangelt es nicht. Worüber wir uns allerdings ernstlich Sorgen machen müssen, ist die Frage, ob, was die postulierte Eigenstaatlichkeit der Länder anbelangt, Verfassungsidee und Verfassungswirklichkeit immer übereinstimmen. Da sind doch einige Zweifel angebracht.

Deswegen müssen wir die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu gestalten. Wir brauchen eine faire Lastenverteilung, die wirkungsvolle Anreize für Nehmerländer setzt und die finanzstärkeren Länder nicht dauerhaft überfordert. Aber – das ist entscheidend, und das ist jetzt ein Blick auf die laufenden Koalitionsverhandlungen in Berlin – grundsätzlich müssen die Länder finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Kompetenzen wahrzunehmen und ihre Aufgaben zu erfüllen.

Lassen Sie mich dazu einen kleinen Exkurs machen. Es wird jetzt immer von der Aufhebung des Kooperationsverbots in

(Ministerpräsident Winfried Kretschmann)

der Bildung geredet. Meiner Ansicht nach gibt es so etwas nicht. Es gibt kein Kooperationsverbot, sondern es gibt den Artikel 106 des Grundgesetzes. In diesem Artikel 106 steht – unter der Rubrik „Gemeinschaftsteuern“, wohlgemerkt –, dass Bund und Länder ihre notwendigen Deckungsbeiträge aushandeln und fair ausgleichen sollen. Das steht dort drin.

Ich will noch einmal darauf hinweisen: Die Gemeinschaftsteuern heißen nicht nur so, sondern sie sind es auch. Es sind nicht die Steuern des Bundes, von denen er uns bei einigen Programmen gnädig etwas abgeben darf, um dann in unsere Schulpolitik hineinzuregieren. Das steht dort nirgends. Die Gemeinschaftsteuern stehen Ländern und Bund gemeinsam zu, und sie müssen sie nach ihren Deckungsbedürfnissen auch gemeinsam aushandeln.

Wenn die Ministerpräsidentenkonferenz im Jahr 2008 zusammen mit der Bundeskanzlerin entschieden hat, dass 10 % des Bruttoinlandsprodukts in Bildung, Wissenschaft und Forschung fließen müssen, dann muss man dem bei der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens eben auch entsprechendes Gewicht verleihen. Es geht da ja um Geld, und dieses Geld benötigen wir. Es steht uns zu. Darüber besteht allgemein Konsens. Deswegen gibt es kein Kooperationsverbot, sondern es gibt ein faires Aushandeln dieser Deckungsbeiträge. Das zu berücksichtigen ist meine große Empfehlung an die, die jetzt verhandeln.

(Beifall)

Ich möchte aber auch sagen: Wenn es unter Umständen eine Föderalismuskommission III geben wird, in der wir die Finanzbeziehungen neu ordnen, dann sollten wir – Baden-Württemberg hat es schon einmal in der Föderalismuskommission eingebracht – noch einmal aufs Tapet bringen, dass wir auch eigene Steuererhebungsrechte haben wollen. Denn abgesehen von der Grunderwerbsteuer haben wir diese nicht. Insofern sind wir schon ein bisschen ein „halbierter Staat“, der keine eigenen Steuererhebungsrechte hat. Wir sind in dieser Hinsicht schlechter dran als unsere Gemeinden. Wir sollten wenigstens Zuschläge auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer durchsetzen. Das wäre, glaube ich, wichtig, um die Eigenstaatlichkeit der Länder zu stärken.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, ich denke, bei einem solchen Festakt ist es wichtig, auch etwas zu den aktuellen Blickrichtungen im Hinblick auf die Verfassung zu sagen. Das wäre sozusagen die äußere Stoßrichtung, um den eigenständigen Charakter unseres Landes zu stärken und wieder stärker zu betonen.

Die andere, zumindest ebenso wichtige Stoßrichtung wendet sich nach innen, an die Bürgerinnen und Bürger: Wie können sie sich noch mehr mit unserem Gemeinwesen, mit unserer Res publica identifizieren und wie mit unserer, mit ihrer Landesverfassung?

Ein wichtiger Schritt ist dabei schon einvernehmlich gelungen, nämlich zum 1. April 2013 die Landesverfassungsbeschwerde einzuführen und damit den Bürgerinnen und Bürgern von Baden-Württemberg einen direkten Zugang zum Verfassungsgericht des Landes zu eröffnen, ihren Grundrechtsschutz auszuweiten und damit generell unsere Verfassung stärker ins private und öffentliche Blickfeld zu rücken. Auch sind wir auf gutem Weg, die Möglichkeiten von Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie in Baden-Württemberg deutlich auszuweiten und so auch das in der Landesverfassung angelegte plebiszitäre Element zu stärken.

Mit diesem Themenbereich wird sich nun Herr Professor Dr. Kirchhof in seinem Vortrag schwerpunktmäßig befassen.

Abschließend möchte ich noch sagen: Seien wir stolz auf diese Landesverfassung! Und halten wir sie nicht nur in Ehren, sondern versuchen wir, sie auch mit Leben zu erfüllen. Sie ist in vielerlei Hinsicht von großer Weitsicht getragen und kann uns wertvolle Orientierung geben.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Festrede von Professor Dr. Ferdinand Kirchhof *(in der vom Redner schriftlich nachgereichten Fassung):*

Der Bürger will gehört werden –
Wege zur direkten Demokratie

1. Der Ruf nach der direkten Demokratie

a) Grundziele einer Verfassung

Eine Verfassung soll Grundentscheidungen für das Staatswesen treffen, aber den Bürger nicht bevormunden, sondern ihm seine Freiheit lassen. Sie soll für das Handeln der Staatsorgane einen Rahmen setzen, aber ihnen auch rechtlichen Halt geben und eine feste Staatsstruktur auf Dauer erreichen. Zudem soll sie aktuell bleiben und auf neue Anforderungen reagieren. Die baden-württembergische Verfassung hat sich hierin seit 60 Jahren gut geschlagen. Dabei fiel es ihr gar nicht leicht: Zuerst musste sie ein neues Land, aus drei alten gebildet, zusammenführen und zusammenhalten. Sie musste eine weitreichende Kommunalreform mitsteuern, gesellschaftliche Auseinandersetzungen um das richtige Schulsystem begleiten und für stabile und geordnete Staatsfinanzen sorgen. Das alles hat sie mit nur 20 Änderungen ihres Textes in 60 Jahren bewältigt. Sie hat ihren Stresstest glänzend bestanden. Grund genug, heute zu feiern.

Eine Verfassung muss aber nicht nur sichere Strukturen im Staat vorgeben, sie muss auch auf neue Lagen reagieren. Dazu benötigt sie entweder einen weit gefassten Text; der Staatsgerichtshof kann dann die notwendige Feinsteuerung vornehmen. Oder die Legislative selbst muss ihn novellieren, wenn eine neue Frage auftaucht.

b) Ein neues Thema für die Verfassung

An dieser Stelle stehen wir zurzeit wieder. In der Gesellschaft ist ein neues, konstitutionelles Thema aufgetaucht. Früher allein in akademischen Zirkeln diskutiert, hat es heute den Rang eines allerorts erhobenen politischen Rufs erreicht. Er lautet: Der Bürger will gehört werden! Genauer: Der Bürger will mehr gehört werden, will sich zu Sachfragen direkt äußern, will aktuell und dauernd an Staatsentscheidungen mitwirken. Die repräsentative Demokratie gibt ihm nur das Recht, auf vier oder fünf Jahre Personen zur Ausübung der Staatsgewalt

zu wählen. Dieses System mittelbarer Volksbeteiligung ist in Deutschland zwar sehr ausgeprägt und ausgereift. Es gibt alle vier Jahre Wahlen im Bund, in ähnlichen Zeiträumen in 16 Ländern, nach Artikel 28 GG auch in den Kommunen; wir wählen das Europäische Parlament. Aber die Befugnis zur unmittelbaren Sachentscheidung und Rechtsetzung fehlt ihm bis heute weitgehend.

Deshalb wird der Ruf nach mehr direkter Demokratie immer lauter. Vor langer Zeit sang schon der Politbarde Franz Josef Degenhardt davon, dass es ihm nicht genüge, nur alle vier Jahre ein Kreuzchen zu machen. Dann forderten politische Parteien „mehr Demokratie zu wagen“. Aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG wurde sogar eine Pflicht zur unmittelbaren Volksbeteiligung behauptet, denn dort ist davon die Rede, dass die Staatsgewalt „vom Volke in Wahlen und Abstimmungen“ ausgeübt werde. Der baden-württembergische Landtag diskutiert die Frage seit fast 15 Jahren in seinen Sitzungen.

2. Die vorhandenen Instrumente direkter Demokratie

a) Vorzüge unmittelbarer Demokratie

Es gibt auch viele gute Gründe für die unmittelbare Demokratie. Sie kann politische Fragen ohne Umwege über Mandatsvertreter mit zusätzlichen, eigenen Interessen als Berufspolitiker oder Parteimitglieder lösen, sie ermöglicht tagesaktuelle Entscheidungen, statt den Bürger zu nötigen, das Ruder für vier bis fünf Jahre an andere abzugeben, und verleiht so der Demokratie Legitimation im Augenblick der Beschlussfassung. Sie gibt auch der Opposition eine Chance, außerhalb des Parlaments andere Auffassungen in die Öffentlichkeit zu bringen. Mit ihrer Hilfe wird eine konkrete Sachfrage entschieden, statt die Abstimmbefugnis für eine Gesamtpolitik an Mandatsträger abzugeben. Der Bürger identifiziert sich mehr mit seinem Staat, weil er an ihm selbst mitwirkt. Direkte Demokratie kann Schweigethemen der Politik und der Medien durch Volksinitiativen aufgreifen. Es kommt zu einer Politik nach den Interessen des Volkes vor Ort statt verbandsorientierter und edukativer Elitenentscheidungen, die sich als paternalistische Vordenker gerieren, dabei aber vom Volkswillen entfernen. Diese Überlegungen begründen das Empfinden des Bürgers, dass die direkte Demokratie die bessere Demokratie sei.

b) Sporadische Nutzung ihrer Instrumente in Land und Kommune

Trotz dieses zweifellos gefühlten Bedarfs der Bevölkerung nach mehr Demokratie stößt eine Suche nach dafür bereits vorhandenen Instrumenten, Verfahren und Praktiken in Deutschland auf einen recht kärglichen Befund. Auf den Ebenen des Bundes und Europas existiert fast nichts, die Länder sehen in ihren Verfassungen etliche Instrumente direkter Demokratie vor, die Kommunen besitzen sie ebenfalls und praktizieren sie auch. Auf diesen zwei unteren Ebenen gibt es zwar schon längst rechtlich institutionalisierte Prozesse unmittelbarer Demokratie, aber sie existieren nur sporadisch als Reserveinstrumente für atypische Situationen. Sie bleiben seltene Exoten in einer prinzipiell repräsentativen Demokratie. Diese Instrumente sind wie Meißner Porzellan: glänzend und schön anzusehen, aber untauglich für den Alltag. Dabei brauchen wir demokratisches Alltagsgeschirr.

In den Gemeinden sind zahlreiche Instrumente, wie Bürgerversammlung, -initiative, -begehren und -entscheid, vorhanden, die unmittelbare Sachentscheidungen durch das Gemeindevolk ermöglichen. In den Verfassungen der Länder sind ebenfalls etliche Instrumente vorgesehen. In Baden-Württemberg ermöglichen vor allem die Artikel 59 und 60 LV mit den Instituten des Volksbegehrens und der Volksabstimmung eine echte Volksgesetzgebung. Eine Volksinitiative besserer Ausstattung ist ebenfalls geplant. Die Landesverfassung steht also normativ gut gerüstet für die direkte Demokratie da. Dennoch ist es in Baden-Württemberg bisher nur zu fünf Abstimmungen gekommen; die meisten befassten sich mit dem Zusammenschluss zum neuen Südweststaat Baden-Württemberg, eine mit der Auflösung des Landtags und eine weitere mit dem Umbau des Kopfbahnhofs in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof in Stuttgart, kurz: Stuttgart 21. Wir benutzen die Verfahren der unmittelbaren Demokratie also nur halbherzig.

Sie sind in ihren Voraussetzungen auch zu zögerlich. Das Zusammenspiel von Volk und Parlament ist in Artikel 59 f. LV strukturell nur unzureichend geregelt, die Initiative des Parlaments zur Volksgesetzgebung wird durch die vorgesehene Mitwirkung der Regierung gehemmt, die bei grundsätzlichen oder normativen Entscheidungen der Ersten Gewalt fehl am Platze ist, und die Initiative ist dem Volk nur für Gesetzentwürfe statt auch für die Beantwortung von grundsätzlichen Sachfragen eingeräumt. Es fehlt also eine klare, einfache und alltagstaugliche Struktur direkter Demokratie. So musste ein Mitglied des baden-württembergischen Landtags im Oktober 2010 ernüchtert feststellen, dass bisher in jedem der 16 Länder durchschnittlich lediglich alle 35 Jahre eine Volksabstimmung stattgefunden hatte.

c) Ablehnung direkter Demokratie in Bund und Europäischer Union

Bund und Europäische Union beziehen sogar eine deutliche Stellung gegen die direkte Demokratie. Man könnte geradezu ein Gesetz abnehmender Volksbeteiligung bei größerer Entscheidungsebene feststellen, das für Kommunen, Länder, Bund und Europäische Union gilt. Bei den beiden Letztgenannten fehlen fast alle Instrumente unmittelbarer Demokratie.

Im Bund lässt Artikel 20 Absatz 2 GG alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen und sieht Volksabstimmungen und Entscheidungen besonderer Organe der Gesetzgebung, also Instrumente der direkten und der indirekten Demokratie, vor. In den Artikeln 76 ff. GG werden dann aber alle Entscheidungsbefugnisse der Legislative für das Parlament reserviert. Lediglich der Zuschnitt der Länder wurde dem Volk in den Artikeln 29, 118 und 118 a GG übergeben. Auch der Beschluss einer ganz neuen Verfassung, die das Grundgesetz ersetzen würde, ist nach Artikel 146 GG dem Volk übertragen; diese Vorschrift bekundet aber nur die Selbstverständlichkeit, dass der pouvoir constituant direkt beim Volke liegt. Die Analyse zeigt also den Bund als faktisch nur repräsentative Demokratie.

Ein Blick auf die Europäische Union bestätigt dieses Gesetz abnehmender direkter Demokratie bei steigender Entscheidungsebene. Die Union scheut sich geradezu vor direkter Demokratie. Hier handeln Kommission, Rat und Europäisches Parlament. Letzteres besitzt nur sehr begrenzte Mitwirkungs-

befugnisse. In der Praxis herrscht hier statt parlamentarischer sogar gouvernementale Rechtsetzung durch die Zweite Gewalt vor, weil die beiden Hauptakteure aus der Exekutive stammen oder Exekutivfunktionen ausüben. Der Rat setzt sich aus Regierungsmitgliedern der Mitgliedsstaaten zusammen, die Kommission versteht sich nach ihren Kompetenzen als europäische Regierung. Wo der Vertrag über die Europäische Union in Artikel 10 f. seinen Blick endlich einmal auf die Bevölkerung richtet, wehrt er direkte Demokratie geradezu ab. Diese Vorschriften beginnen mit der Formulierung:

> *Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.*

Darin liegt eine grundsätzliche Absage an die direkte Demokratie. Sodann werden politische Parteien, repräsentative Verbände und die Zivilgesellschaft als Transmissionsriemen des Volkswillens genannt. Man lässt also das Volk allenfalls durch Vermittler sprechen. Erst ganz am Schluss, nämlich in Artikel 11 Absatz 4 EUV, kommen die Lissaboner Verträge direkt auf das Volk zurück. Danach können EU-Bürger – so der Wortlaut der Vorschrift –

> *die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen … es eines Rechtssatzes der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.*

Es gibt also nur eine Volksinitiative, keinen Volksentscheid. Sie kann sich nur an die Kommission wenden, weder an den Rat noch an das Parlament. Die Kommission darf nach dieser Vorschrift Vorschläge unterbreiten, die allein der Umsetzung des Primärrechts durch neue Normen der Union dienen. Diese Initiative ist völlig unverbindlich, läuft über die Kommission und mündet nur in Vorschläge. Die Vorschläge der EU-Bürger dürfen nicht einmal zu fertig formulierten Gesetzentwürfen der Union Stellung nehmen, nicht zu anderen Themen als der Umsetzung des Vertrags aufrufen, keine Änderungen des Primärrechts anregen oder gar die Kompetenzen der EU kritisieren. Deutlicher kann man eine Absage an eine direkte Demokratie in der Europäischen Union kaum formulieren. Europa versteht sich weiterhin als politische Elite, die sich bei ihren zentralisierenden und hierarchisierenden Vorhaben vom Volk nicht stören lassen will.

Der Ruf nach mehr und nach direkter Demokratie ist laut zu hören, aber von der Politik noch nicht mutig aufgenommen worden. Union und Bund verweigern sich ihm, das Land und seine Kommunen besitzen dafür nur sperrige Instrumente, die allein punktuell, sporadisch und schwerfällig genutzt werden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass Baden-Württemberg nun zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligung seiner Einwohner ansetzen will.

3. Unterschiede zwischen direkter Demokratie und Bürgerpartizipation

Der Ruf nach mehr direkter Demokratie zwingt zur Definition dieser gewünschten Staatsform, denn das Ziel muss klar sein, bevor man sich auf den Weg macht. Hier genügt eine knappe Charakterisierung, nämlich die Feststellung, dass direkte Demokratie stattfindet, wo der Bürger selbst ohne Vermittlung dritter Personen und Organe die politischen Sachentscheidungen im Gemeinwesen bestimmt. Da er dann öfter entscheiden muss als bei Wahlen zum Parlament, bedeutet das „Direkte“ zwangsläufig auch ein „Mehr“, nämlich ein „Häufiger“ an demokratischen Abstimmungshandlungen.

Zugleich zeigt die knappe Definition das Wesentliche der direkten Demokratie in drei Punkten auf. Erstens die unmittelbare Entscheidung des Bürgers ohne dazwischengeschaltete Repräsentationsorgane, zweitens die Beschränkung auf Abstimmungen über Sachfragen, denn unmittelbare Wahlen von Personen führen stets und unvermeidlich zur indirekten Demokratie, weil die Gewählten dann die Staatsgewalt anstelle der Wähler ausüben und für jene entscheiden. Drittens entscheidet der Bürger selbst politische Fragen. Er wird nicht lediglich informierend oder unverbindlich an den Beschlüssen dritter Behörden beteiligt, wie es z. B. in der Bauleitplanung der Fall ist. Dort wird Partizipation geübt, um die Behörde über Fakten und private Interessen zu informieren, die sie für ihre eigene Entscheidung benötigt. Der Bürger kann dort seine Auffassung einbringen, aber nicht durchsetzen. Diese Bürgerpartizipation optimiert Verwaltungsbeschlüsse und sichert deren Rechtmäßigkeit. Die direkte Demokratie lässt ihn hingegen selbst verbindlich das Ergebnis festlegen und Rechtsregeln setzen.

So war z. B. die Mitwirkung der Bürger an der Planung von S 21 ursprünglich lediglich als Partizipation gedacht. Erst die Volksabstimmung, ob ein Durchgangsbahnhof gebaut wird, führte zur direkten Demokratie als Willensbildung des Bürgers. Hier sieht man, dass zwischen Bürgerpartizipation in der Planung und unmittelbarer Demokratie als Rechtsetzung fließende Grenzen bestehen. In diesem anfangs unbemerkten Übersprung der Planung von Stuttgart 21 von der Bürgerpartizipation zur direkten Demokratie dürfte auch ein Grund für den Unwillen im Volk über dieses Vorhaben liegen.

4. Die Professionalität und die Stabilität indirekter Demokratie

a) Nachteile mittelbarer Demokratie

Die unmittelbare Demokratie beansprucht für sich, dem Bürger mehr Mitwirkungsrechte zu geben und die Fehler der repräsentativen Demokratie zu beseitigen. Diese sind im Schlagwort nur kurz in Erinnerung zu rufen, weil sie allgemein bekannt sind: Die mittelbare Demokratie führe zu einer Herrschaft der Ministerial- und Regierungsexekutive statt des Parlaments, sie setze Recht durch eine politische Klasse mit Eigenleben und eigenen Interessen, sie entfremde sich vom Volk, weil sie auf Funktionärsmacht beruhe; das Parlament reagiere nur auf politisch organisierte Kräfte wie Parteien, Verbände oder Medien, nicht aber auf die aktuelle Volksmeinung, und lasse so Schweigespiralen entstehen; sie sei durch einen Wahlakt nur alle vier oder fünf Jahre zu schwach legitimiert.

b) Ihre Vorteile

Diese Vorwürfe geben sicher Anlass zur Verbesserung der indirekten Demokratie, aber sie diskreditieren sie nicht. Im Gegenteil können gerade ein Parlament aus Berufspolitikern und eine vier- bis fünfjährige Wahlperiode, die als Vorwurf gegen sie verwendet wird, ihre Stärken zeigen, nämlich ihre Professionalität und Stabilität. Eine repräsentative Demokratie gestaltet die Politik professionell, denn ein Berufspolitiker denkt

längerfristig, er gleicht seinen Standpunkt mit anderen Meinungen ab, er entwickelt eine Streitkultur zu entgegenstehenden Meinungen, er koaliert in ausgleichenden Vereinbarungen und widersteht auch einer aktuellen, aufgeheizten Volksstimmung bei Skandalen unter politischer Empörung.

Die parlamentarische Demokratie gibt für eine Legislaturperiode Planungssicherheit, sodass langfristige, vernünftige und in sich abgestimmte Projekte über Jahre hinaus durchgesetzt werden können. Die direkte Demokratie neigt dagegen manchmal zu hektischer Tagespolitik, sie verliert in kurzem Atem langfristige Großvorhaben aus dem Auge, zuweilen bestimmen Emotionen und politische Naivität ihre Entscheidungen.

Diese Vorteile mittelbarer Legislative geben zur Vorsicht Anlass, zugunsten einer direkten Rechtsetzung vorschnell diesen Demokratietyp über Bord zu werfen. Man muss sich immer vor Augen halten, dass sie das historische Zertifikat 60-jähriger Bewährung vorweisen kann.

5. Die Vorbehalte gegen die direkte Demokratie

a) Deutsche Geschichte und unmittelbare Demokratie

Auch sieht sich die unmittelbare Demokratie ihrerseits einigen Vorwürfen ausgesetzt, die das Bild vom bürgerfreundlichen Ideal etwas opak werden lassen. Seit 68 Jahren wird der Einwand laut, die Ereignisse bis 1945 hätten gezeigt, dass die direkte Demokratie Deutschland nicht gut bekäme. Er beruht auf weiter entfernter Geschichte und hat unterdessen Patina angesetzt, denn er ist mittlerweile 68 Jahre alt. Wollten wir nicht alle spätestens mit 68 in Rente gehen? Kann ein empirischer Befund, der vor etlichen Dekaden zutraf, heutige Wege versperren? Ich glaube, die Bevölkerung ist mittlerweile politisch versierter, in demokratischen Praktiken erfahrener und durch die Medien sensibler für Politik und Macht, für Freiheit und Verantwortung geworden, sodass eine direkte Einflussnahme auf politische Sachentscheidungen nicht mehr zu populistischen Ergebnissen führen würde.

b) Moralisierung und Akzeptanz von Volksentscheidungen

Man wird allerdings bei Volksabstimmungen auch von der Bevölkerung mehr Ernsthaftigkeit und Fairness einfordern und rechtlich sichern müssen. Wir neigen in Deutschland allzu sehr zur Moralisierung von Entscheidungen, statt sie als nüchterne Mehrheitsbeschlüsse über zwei jeweils an sich legitime Interessen zu betrachten. Politische Abstimmungen lösen nicht Konflikte zwischen Gut und Böse, sondern entscheiden sich für eines von mehreren gleich legitimen Interessen. Deshalb bereitet mir der in Stuttgart entdeckte und viel zitierte „Wutbürger“ Sorgen. Mir ist immer noch vor Augen, wie auf einer Demonstration zu Stuttgart 21 ein Transparent getragen wurde mit der Aufschrift „Unser Zorn trifft auf eure Lügen“. So funktioniert Demokratie nicht! Eine politische Auseinandersetzung ist kein Glaubenskrieg. Die andere, entgegengesetzte Auffassung ist nicht unmoralisch, dass man sie aus ethischen Gründen absolut verhindern müsste, sondern sie setzt nur andere, ebenfalls einsichtige Schwerpunkte. Der Mehrheitsbeschluss entscheidet zwischen zwei vertretbaren Meinungen.

Jeder kann sich für eine dieser Meinungen stark engagieren. Mit dem Majoritätsbeschluss ist die Sache dann aber endgültig entschieden. Die Minorität muss ihre andere Auffassung nicht aufgeben, aber das Abstimmungsergebnis akzeptieren. Heute beobachten wir, dass die unterlegene Minderheit im Glauben an ihre vermeintlich bessere Überzeugung die Mehrheitsentscheidung nicht als abschließende, politische Antwort auf die Vorlagefrage hinnimmt, sondern versucht – gegen Stuttgart 21 mittlerweile in der 200. Montagsdemonstration! –, die Durchführung des Majoritätsbeschlusses weiter zu vereiteln. Sie missachtet den demokratischen Rechtsfrieden: Wenn das Volk gesprochen hat, ist die Sache erledigt. Man wird von der Minorität künftig öffentlich verlangen müssen, den Entscheid der Mehrheit zu respektieren, das heißt ihn als endgültig zu akzeptieren. Insoweit ist die Demokratie ganz einfach und klar strukturiert. Daran muss man auch das Volk immer wieder erinnern. Wir müssen also mehr demokratische Kultur und Distanz zur eigenen Meinung vom Volk fordern. Dies ist freilich nicht durch Rechtsregeln erzwingbar; es bleibt eine Aufgabe für Medien, Schule und Politik.

c) Negationstrend von Plebisziten

Als nächster Einwand wird vorgebracht, Plebiszite führten in der Regel nur zur Verneinung der Vorlagefrage. Das Volk liebe es, den politisch Mächtigen in den Arm zu fallen, statt sachlich abgewogen über das Für und Wider zu entscheiden. Der Spaß am „Nein“ regiere die Volksabstimmung. Die Geschichte deutscher Volksentscheide belegt das Gegenteil. In letzter Zeit wurde in Hamburg über den Ankauf von Stromnetzen, in Hessen über die Einführung einer Schuldenbremse, in Bayern über den Nichtraucherschutz positiv mit einem Ja abgestimmt. Die Zusammenführung von drei Landesteilen zu einem neuen Land Baden-Württemberg hatte plebiszitär Erfolg. Auch Stuttgart 21 hat zu einem fast 60-prozentigen Ja für den Umbau des Hauptbahnhofs geführt, obwohl sogar politische Parteien sich heftig dagegen stemmten. Der historische Befund zeigt, dass die Vorstellung vom Plebiszit als steter Negation die Realität nicht richtig abbildet.

d) Durchsetzung von Minderheitsmeinungen

Gravierender wäre der Vorwurf, wegen geringer Beteiligung würden Minderheiten letztlich Volksabstimmungen tragen. Gegen dieses Argument ist allerdings Behutsamkeit angebracht. Denn die parlamentarische Demokratie zeigt sich in dieser Perspektive nicht besser. Hinter der Abstimmung zu Stuttgart 21 standen mit einer positiven Entscheidung zum Umbau 28 % der Bevölkerung. Die zwei Südweststaatabstimmungen wurden von 41 und 51 % der Abstimmungsberechtigten getragen. Landtagsbeschlüsse weisen dagegen häufig einen geringeren Prozentsatz positiv dahinter stehender Wähler auf. Analysiert man in grober, überschlägiger Rechnung, wie viele Wähler durchschnittlich positiv hinter jedem Abgeordneten des baden-württembergischen Landtags in der laufenden Periode stehen, entfallen nach Einbezug der Wahlbeteiligungsquote, der Verluste durch die 5-%-Klausel und der unterschiedlichen Direkt- und Zweitmandatsstimmen auf jeden Mandatsträger durchschnittlich etwa 32 % der Wähler, die für ihn gestimmt haben. Nimmt man noch die politische Praxis hinzu, dass ein Gesetz kaum jemals einstimmig im Landtag beschlossen wird, und das Plenum hin und wieder nicht voll besetzt ist, so kommt man auf Prozentzahlen, die eine erheblich geringere Legitimation belegen. Der Vorhalt geringerer demokratischer Legitimation von Volksabstimmungen greift also nicht durch, das Gegenteil ist der Fall.

e) Antwortcharakter der unmittelbaren Demokratie

Es gibt allerdings einen gewichtigen Einwand, den direktdemokratische Elemente in einer Verfassung berücksichtigen müssen. Die Volksgesetzgebung gaukelt das unerreichbare Ideal vor, dass aus der Mitte des Volkes die Vorlagefrage oder der Entwurf eines Gesetzes komme, den jenes dann beschließe. Diese Ansicht verbreitet demokratische Folklore. Möglich ist allein, dass das Volk im Ja-Nein-Verfahren über die Vorlagefrage beschließt; so sieht es auch Artikel 26 Absatz 5 der baden-württembergischen Landesverfassung vor. Die Formulierung der Abstimmungsfrage ist ihm unmöglich. Dazu bedarf es eines Verfassers mit geordneten Strukturen und klarer Zielsetzung; auch wäre Expertise in Legislativfragen nicht verfehlt. Der Text einer Vorlage stammt nie aus dem Volk, sondern von Dritten. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat diesen Aspekt treffend mit der Bemerkung herausgegriffen, die direkte Demokratie habe „Antwortcharakter“. Die Frage formuliert ein Dritter, das Volk beantwortet sie nur. Damit bestimmt ein Dritter erheblich Inhalt und Abstimmungsergebnisse, denn wer formuliert, stellt bereits grundlegende Weichen. Das birgt das Risiko einer Minderheiten-, Verbands- oder Interessenpolitik, die einen Text vorlegt, darin die eigenen Interessen versteckt und später das Beschlussergebnis als Stimme des Volkes ausgibt.

Zudem kann das Volk selbst seine Willensbildung nicht organisieren und dafür Verfahrensregeln setzen. Hier sind Sicherungen gegen Zufallsentscheidungen des Volkes notwendig, damit Dritte das politische Geschehen nicht unbemerkt fehlsteuern. Noch weitere Risiken direkter Demokratie sind zu bedenken, zum Beispiel die Abhängigkeit von tagespolitischen Stimmungen bis hin zum Volkszorn und der Einfluss wirkmächtiger Medien oder rhetorisch starker Minderheiten. Auch die fehlende Sachkunde bei manchen Entscheidungen muss in die Erwägungen über die Einführung direktdemokratischer Elemente eingestellt werden.

6. Der Vorschlag einer dreitaktigen Referendumsdemokratie

a) Verbindung der Vorzüge beider Demokratietypen

Die dargestellten Funktionsbedingungen der parlamentarischen sowie der direkten Demokratie führen mich zu folgendem Vorschlag: Wenn beide Typen der Demokratie ihre Haken haben, wenn die indirekte Demokratie den Vorzug der Professionalität und Stabilität aufweist und die unmittelbare die Vorteile aktueller Legitimation und Identifikation des Bürgers mit seinem Staat bringt, warum verknüpfen wir nicht die Vorteile beider und schalten ihre jeweiligen Risiken aus durch Verbindung beider Demokratietypen in einer Referendumsdemokratie mit einem Initiativrecht des Volkes? Summieren wir die zwei Stärken jeder Demokratieform zum Ausgleich ihrer jeweiligen Schwäche in folgender Weise: Das bisherige, zweitaktige Gesetzgebungsverfahren aus Gesetzesinitiative und Gesetzesbeschluss des Parlaments wird in geeigneten Fällen auf drei Takte erweitert, die das Volk ebenfalls zu seinem Recht kommen lassen; zusätzlich wird dem Volk ein Initiativrecht eingeräumt. Die Entscheidung über Sachfragen und Gesetzentwürfe würde dann folgendermaßen verlaufen: Ein Abstimmungsverfahren begänne mit einer Initiative aus dem Parlament oder aus dem Bereich des Volkes. Die daraus entstandene Vorlagefrage würde im Parlament erörtert, durch Beschluss entschieden und sodann über diesen Beschluss ein Referendum des Volkes abgehalten. Der erste Takt bestünde in der Vorlageinitiative durch Parlament oder Volk. Der zweite Takt wäre der Parlamentsbeschluss über die Vorlage. Stammt er aus dem Parlament selbst, folgt das übliche Gesetzgebungsverfahren.

b) Reaktionsmöglichkeiten des Parlaments auf Volksinitiativen

Liegt hingegen eine Vorlage des Volkes vor, beginnt die direkte Demokratie. Deren Behandlung im Parlament und sein nachfolgender Beschluss eröffnen ihm drei Möglichkeiten: Der Landtag kann der Vorlage unverändert zustimmen; damit ist sie endgültig beschlossen; eines Referendums im dritten Takt bedarf es gar nicht mehr. Dieses Vorgehen im zweiten Takt ist in Artikel 60 Absatz 1 Satz 1 LV bereits vorgesehen. Erkennt das Parlament aus der Vorlage, dass ein Thema aufgeworfen wird, das einer politischen Lösung bedarf, will aber die von der Volksinitiative vorgeschlagene Lösung nicht mittragen, so kann es einen Alternativentwurf ausarbeiten, beschließen und sodann beide Alternativen dem Volk vorlegen, wie es schon heute Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 LV erlaubt. Damit richtet es sich nicht thematisch gegen die Volksinitiative, sondern will die politische Frage nur anders beantworten. Drittens kann das Parlament die Volksinitiative – selbstverständlich mit Begründung – ablehnen und auf diese Weise die Faktoren der Professionalität und der Stabilität der indirekten Demokratie ins Spiel bringen; damit wäre die Volksinitiative endgültig gescheitert.

c) Parlamentsveto gegen „kleine“ Volksinitiative

Gegen diese Möglichkeit wird sofort eingewandt, das Parlament beschließe dann gegen das Volk; ein solches Verhalten würde ein demokratisches Staatssystem nicht ertragen. Im Ergebnis erweist sich dieser Einwand aber nicht stichhaltig. Ein Blick in die Schweiz mit ihren zahlreichen Referenden zeigt bereits, dass in der öffentlichen Meinung Initiativen des Volkes anders wahrgenommen werden. Dort weiß man, dass sie nicht direkt aus dem Volk kommen, sondern Versuche politischer Gruppen, Verbände oder Interessengemeinschaften darstellen, über einen Volksentscheid die eigenen Belange demokratisch zu fixieren, und dass erst im dritten Takt, dem Referendum, tatsächlich „das Volk“ spricht. Bisher haben wir immer eine Volksinitiative als Akt gesehen, der, wenn er zulässig ist, zwingend zur Volksabstimmung führen muss und damit dem Parlament nur die Nebenrolle eines Kommentators oder Rezensenten der Volksvorlage einräumt. Wenn man aber erkennt, dass Volksinitiativen ihrem Namen nicht immer gerecht werden, sondern letztlich meist Gruppeninitiativen sind, wandelt sich das Bild. Diese Initiativen sind von gleicher Wertigkeit wie die Gesetzesvorlage einer Fraktion oder der Regierung, die ins Parlament eingebracht wird. Sie dürfen deshalb nach freiem politischem Ermessen von den Abgeordneten auch gleich behandelt, das heißt auch abgelehnt werden. Eine Volksinitiative entfaltet erst eine das Parlament erdrückende Wucht, wenn sie wirklich von einer breiten Mehrheit im Volk getragen wird.

Der Schlüssel zu der von mir vorgeschlagenen politischen Ermessensfreiheit des Parlaments, einschließlich einer Ablehnung von Volksinitiativen, liegt daher im Quorum für die Initiativen. Ein Quorum kann zwei Zielen dienen. Als Gewich-

tungsschwelle kann es sicherstellen, dass eine Initiative wegen einer hohen Zahl von Unterschriften tatsächlich dem Gesamtvolk zugerechnet werden kann. Dann besitzt es ein großes demokratisches Legitimationsgewicht. Als Ernsthaftigkeitsschwelle kann es aber auch lediglich sichern, dass Vorschläge interessierter Kreise eine parlamentarische Erörterung und Beschlussfassung verdienen und folglich vom Landtag wie jeder andere Anstoß zur Beschlussfassung behandelt werden. Wenn z. B. ein Viertel des Volkes mit seiner Unterschrift eine Initiative unterstützt, könnte man den Landtag verpflichten, dieser „großen“ Initiative allenfalls einen Alternativentwurf entgegenzusetzen und beide zur Abstimmung zu bringen, ihm aber einen das Verfahren beendenden Vetobeschluss zu versagen. Ein niedrigeres Quorum für die Initiative würde aber den politischen Willen lediglich einer Interessengruppe aus dem Volk signalisieren und könnte als „kleine“ Initiative das Parlament – auch in den Augen der Öffentlichkeit – berechtigen, als repräsentative Vertretung der Gesamtheit des Volkes die Vorlage abzulehnen.

d) Nutzen fehlgeschlagener Volksinitiativen

Der Vorschlag einer Ablehnungsbefugnis des Parlaments stößt zum anderen auf den Einwand, eine Initiative, die das Risiko einer Parlamentsablehnung trage, sei von vornherein für die Initianten sinnlos. Auch dieser Vorhalt dürfte nicht zutreffen. Man kann eine Bataille verlieren, aber den Krieg gewinnen. Selbst wenn eine solche Initiative vom Parlament abgelehnt wird, also bereits im zweiten Takt des konkreten Vorlageverfahrens keinen Erfolg hat, entfaltet sie für die Initianten und die öffentliche Meinung Bedeutung. Mit ihrem ausformulierten Vorlagetext werden politische Sachfragen identifiziert, formuliert und Lösungen dafür in die Köpfe von Politik und Gesellschaft getragen. Diese Wirkung bleibt auch nach einem ablehnenden Parlamentsbeschluss bestehen. Etliche politische Ideen sind anfangs am Parlamentswillen gescheitert, haben sich dann aber später in der öffentlichen Meinung festgesetzt und großen Erfolg gehabt. Mancher angehende Politiker hat sich in der Schweiz mit einer Volksinitiative öffentlich profiliert, ist dank ihr bekannt geworden und in die Berufspolitik eingestiegen.

e) Dritter Takt einer Volksabstimmung

Der dritte Takt würde nach einem positiven Beschluss des Parlaments oder der Formulierung einer Alternativlösung im Ja-Nein-Verfahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Dieses vorgeschlagene Referendumsverfahren hat keine Verästelungen, kennt keine Beteiligung dritter Akteure außerhalb der Ersten Gewalt und bietet klare, stabile und für den Bürger einsichtige Strukturen, die er annimmt und auch tatsächlich benutzt. In Baden-Württemberg müssten wir in den Artikeln 59 f. LV dafür nur wenig rändern. Es wäre die Volksbeteiligung von Gesetzesinitiativen auf die Behandlung von Sachfragen zu erweitern, die Möglichkeit eines Ablehnungsbeschlusses des Parlaments vorzusehen, gegebenenfalls noch zwischen „großer“ und „kleiner“ Initiative mit differenten Rechtsfolgen zu unterscheiden.

7. Die direkte Referendumsdemokratie als politischer Alltag

Die Politik verlöre die Furcht vor unstabilen und unprofessionellen Entscheidungen des Volkes, weil sie selbst weiter parlamentarisch repräsentativ mitbestimmen würde. Freilich müsste die Politik auch das Volk künftig ernst nehmen, sich dem aktuellen Volkswillen stellen und beherzter selbst zum Referendum greifen. Bisher gilt leider noch ein Satz, den der Präsident des baden-württembergischen Landtags in einer Rede im Sommer treffsicher geprägt hat: „Wir wollen in der Politik zu Recht immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen und wundern uns dann, dass er uns dauernd im Wege steht.“ Wenn sich das Parlament auf die direkte Demokratie einlässt, muss es den Volkswillen, der aus einer Abstimmung hervorgeht, auch respektieren und in sein Kalkül aufnehmen. In der Referendumsdemokratie stünde der Wähler nicht mehr im Weg, sondern würde eingebunden. Im Ergebnis bestünden zwei Beschlüsse des Parlaments und des Volkes, welche die endgültige Entscheidung fester in der Demokratie gründen und Politik „für die Menschen“ machen, also die Aufgabe des Staates in vorzüglicher Weise erfüllen würden. Das vorgeschlagene Verfahren würde keinem der beiden Beteiligten die Souveränität über das Verfahren nehmen, da die Beschlüsse beider sukzessiv gefasst, im Ergebnis also addiert werden.

Das dreitaktige Referendumsverfahren hätte den Vorzug, die direkte Demokratie nicht als seltene Ausnahme, sondern als Alltagserscheinung in das politische Leben einzubringen. Es würde zur Identifikation des Bürgers mit seinem Staat und zur aktuellen breiten Legitimation der Entscheidungen führen. Die Gefahr, dass momentaner Volkszorn oder politische Naivität in der Abstimmung den Ausschlag geben würden, wäre gebannt, denn vor dem Entscheid des Volkes stünde der parlamentarische Beschluss, der in sachlicher Diskussion im Landtag vorbereitet wird, über den die Medien berichten und der zeitlich Gelegenheit gibt, den Volkszorn abkühlen zu lassen. Die Referendumsdemokratie hätte auch eine reale Chance, in der Landesverfassung verankert zu werden, weil das berechtigte Misstrauen von Politik und Parlament in die Rationalität von Volksabstimmungen wegen der eigenen Vorbefassung mit der Vorlagefrage entfiele.

8. Die Einführung obligatorischer Referenden

Dieses Referendumsverfahren wäre aber nicht nur fakultativ je nach Initiative des Volkes oder des Parlaments vorzusehen, sondern in einigen Fällen auch obligatorisch anzuordnen. Für Verfassungsänderungen bedarf es wegen des pouvoir constituant des Volkes stets einer Legitimation durch das Volk. Deshalb wäre ein obligatorisches Referendum bei Verfassungsänderungen angebracht; so sehen es z. B. die hessische und die bayerische Landesverfassung vor, und so hatte es auch der Konvent von Herrenchiemsee für das Grundgesetz geplant. Angebracht wäre es auch bei der Übertragung von Hoheits- und Souveränitätsrechten von einem Staat auf andere Hoheitsträger; das ist aber weniger ein Thema für eine Landesverfassung als für das Grundgesetz, wenn der Bund nach Artikel 23 f. GG derartige Rechte dritten Hoheitsträgern überlässt. Auch würde ich ein obligatorisches Referendum anordnen, wenn das Land Kredite aufnehmen will, weil es damit zukünftige Generationen belastet. Der Einwand, bei einer Kreditbremse, die nach Artikel 109 GG und den Landesverfassungen in einigen Jahren in Kraft tritt, wäre die Anordnung eines obligatorischen Referendums unnötig, greift nicht durch. Artikel 109 GG lässt eine in der Höhe unbezifferte Ausnahme zur Aufnahme von Krediten für Notsituationen und Katastrophen zu. Mich beschleicht die Sorge, dass dieses konstitutionelle Hin-

(Professor Dr. Ferdinand Kirchhof)

tertürchen listige Haushaltsexperten veranlasst, in jedem Haushaltsjahr nach Notsituationen zu suchen, um damit unter der Hand den laufenden Haushalt auf Pump zu finanzieren. Auch sollte das obligatorische Referendum über die Aufnahme von Krediten hinaus auch auf das Eingehen von Bürgschaften und Gewährleistungen erstreckt werden, denn sie binden nachfolgende Generationen in gleicher Weise wie Kredite, sobald das von ihnen abgedeckte Risiko eintritt.

9. Die Großzügigkeit in Detailfragen wegen der Möglichkeit parlamentarischen Vetos

a) Entfallen etlicher Detailprobleme

Das vorgeschlagene dreitaktige Verfahren würde die Einführung direktdemokratischer Elemente leichter machen. Es würden wegen der Notwendigkeit von zwei konformen Beschlüssen des Parlaments und des Volkes etliche umstrittene Detailfragen entfallen lassen oder problemlos lösen können. Man könnte die Bestimmung der Initiativbefugnisse großzügig gestalten, weil stets ein Parlamentsbeschluss nachgeschaltet wird, der für Professionalität und Stabilität der Politik sorgt. Das Problem der Beteiligungsquoren würde schwinden, weil der Landtag eine Volksinitiative aufgreift und die Vorlagefrage in politisch freiem Ermessen durchlassen oder ablehnen kann. Die Frage einer Normierung von Tabugebieten für Volksabstimmungen, z. B. über Haushaltsgesetze, Besoldungsnormen etc., könnte unbeantwortet bleiben, weil das Parlament derartige Gesetzentwürfe stoppen kann.

b) Bleibende Rechtsfragen

Gewiss blieben einige Rechtsfragen noch zu beantworten, z. B. zur zeitlichen Bindungswirkung von Referendumsgesetzen – dürfen sie in der gesamten Legislaturperiode nicht mehr aufgehoben werden, genügt in der Periode eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments für die Aufhebung? – oder der Rechtskontrolle durch den Staatsgerichtshof – vorherige Prüfung der Vorlage mit dem Risiko, dass der Staatsgerichtshof zum Akteur statt zum Kontrolleur demokratischen Geschehens wird, nachherige Prüfung, bei der sich das Landesverfassungsgericht gegen den erklärten Volkswillen stellen müsste, oder Ausschluss einer gerichtlichen Kontrolle wie in der Schweiz, die an den Verfassungsstaat Anfragen richten würde?

10. Die Kultur des Zuhörens und der Mehrwert des Gehörtwerdens

Außer Zweifel steht aber der Mehrwert der vorgeschlagenen dreitaktigen Referendumsdemokratie. Die Stärken der beiden Demokratietypen, nämlich Professionalität, Stabilität, aktuelle Legitimation und Identifikation von Staat und Bürgern, würden vereint. Dem Volk fiele eine Akzeptanz von Majoritätsbeschlüssen zumindest leichter. Die Volksbeteiligung würde den Gesetzen eine größere Dauerhaftigkeit verleihen, zwischen Parlament und Volk entstünde eine gegenseitige Kultur des Zuhörens und des Gehörtwerdens. In diesem Dialog würde das Volk die versachlichende Rolle des Parlaments erkennen, die Moralisierung von Entscheidungen durch das Volk würde wohltuend von der Streitkultur im Parlament kontrastiert, das Parlament würde auf das Volk hören statt vordenkende und erziehende Politikeliten bestimmen zu lassen. Letztlich führt eine dreitaktige Referendumsdemokratie zur Politik für den Menschen. Das entspricht Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung, nach dem der Staat die Aufgabe hat, den Menschen zu dienen. Deshalb rege ich an, dass der baden-württembergische Landtag in seinen Bemühungen zur Verankerung direktdemokratischer Elemente in der Landesverfassung diese Vorschläge in seine Erwägungen einbezieht. In Artikel 59 f. LV sind schon etliche Schritte in diese Richtung getan, die restlichen Instrumente sollten nach 60 Jahren erfolgreichen Verfassungslebens in Baden-Württemberg jetzt hinzugegeben werden. Die direkte Demokratie könnte so zum politischen Alltag in wichtigen Fragen des Landes werden. Das wäre ein Ausdruck gelebter Demokratie.

Das Streichtrio der Württembergischen Philharmonie spielt aus den Goldberg Variationen BWV 988 „Aria und Variatio 1“ von Johann Sebastian Bach.

Gedanken von jungen Menschen zu „60 Jahre Landesverfassung“

Kaltrina Gashi: Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Wolf, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann, sehr geehrter Herr Professor Dr. Kirchhof, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist mir eine große Ehre, heute hier sein zu dürfen und Ihnen exemplarisch meine Sicht auf die Landesverfassung vorzustellen.

Auch wenn es heißt, dass man manche Dinge einfach so annehmen muss, wie sie sind, weiß ich, dass wir als Mitgestalter Baden-Württembergs diejenigen sind, die etwas bewegen können. Natürlich bedarf es eines gewissen Bewusstseins, sich dieser Pflicht des aktiven Gestaltens annehmen zu können. Es ist und bleibt das Gleiche: eine Entscheidungssache. Ich kann entscheiden, wann ich aktiv werde. Ich kann entscheiden, ob ich mich informieren will. Ich kann mich einbringen, wenn ich weiß, wie und wo. Ich kann etwas verändern, wenn ich meinen Sinn schärfe und offen für die Belange anderer Menschen bin.

Ja, ich will mein Herz öffnen und aktiv mitgestalten. Ja, ich will anderen helfen und die Welt, wenn auch nur ein bisschen, besser machen. Aber was ich vor allem möchte, ist, gehört zu werden.

In Baden-Württemberg habe ich als Kind mit Migrationshintergrund die Chance, das Abitur zu machen, und damit stehen mir alle Bildungswege offen. Ich kann unabhängig von meiner sozialen Herkunft oder meiner finanziellen Situation studieren. Ich sehe, dass die Grundsätze der Verfassung umgesetzt werden. Ich sehe, dass die Jugend gefördert wird.

Dennoch stelle ich mir die Frage, wie es trotz Förderung sein kann, dass Jugendliche in meinem Umkreis sagen: „Ich wusste gar nicht, dass es eine Landesverfassung gibt.“ Wie kann es sein, dass im Bundesland mit der niedrigsten Arbeitslosenquote Deutschlands und einem kostenlosen Bildungssystem Gymnasiasten nicht wissen, dass es eine Landesverfassung gibt? Genau aus diesem Grund würde ich mir wünschen, dass auch in Zukunft in Bildung investiert wird.

(Beifall)

Doch nicht nur die Bildung spielt eine entscheidende Rolle. Auch die Herkunft und die wirtschaftliche Lage tragen einen entscheidenden Teil dazu bei, wie bestimmt unsere Entscheidung zur Veränderung ist.

(Kaltrina Gashi)

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Auch wenn hier eine Chancengleichheit in Aussicht gestellt wird und der Eindruck vermittelt wird, die Herkunft und wirtschaftliche Lage spielten keine Rolle, bin ich der Meinung, dass das nicht stimmt.

Diejenigen, die durch frühkindliche Förderung ein eloquentes Sprachvermögen aufweisen, werden sich einmal leichter tun als diejenigen, die aus finanziellen Gründen nicht dieselbe Förderung und Chancen zur Entwicklung erhalten haben.

Das neulich veröffentlichte Ergebnis des bundesweiten Tests zur Erfassung des Bildungsstands hat Unerwartetes zutage gefördert. Die Schülerinnen und Schüler aus Baden-Württemberg gehören nicht zur Bildungselite. Als Gymnasiastin habe ich schon viel Anspruchsvolles gelernt, und weitere neue Bereiche werden in meinem letzten Schuljahr auf mich zukommen, und trotzdem scheint es nicht zu reichen, um zu den Besten zu gehören.

Die Leistungen, die wir Schüler erbringen müssen, scheinen selbstverständlich zu sein. Aber das Selbstverständliche geschieht unter einem enormen Leistungsdruck. Viele geben auf, brechen ab und gehen. Es macht mich so wütend, dass genau diesen Jugendlichen keine Wege aus der Hilflosigkeit aufgezeigt werden und sie keine Unterstützung erhalten. Und da wirft man unserer Jugend Politikverdrossenheit vor, weil wir nicht wissen, wie wir handeln sollen, oder überfordert sind mit dem, was man von uns erwartet? Diese Verweigerung ist keine Politikverdrossenheit, diese Verweigerung ist ein Hilferuf.

(Beifall)

An vielen Stellen haben bereits Veränderungen stattgefunden, aber an anderen Stellen sollte noch etwas getan werden.

Die Jugend zu erziehen und zu schützen, das soll Aufgabe des Landes sein. Aber was ich sehe, sind Schüler fünfter und sechster Klassen, die so viel Förderunterricht brauchen, dass sie mehr Zeit in die Schule als in jegliche andere Bereiche des Lebens investieren. Lernen ist wichtig, doch lernen, ohne zu leben, ist sinnlos, und lernen nur unter Zeitdruck ist furchtbar. Ich bin lernbereit, aber warum muss ich viel mehr in weniger Zeit leisten? Gymnasiasten am allgemeinbildenden Gymnasium ist ein ganzes Jahr weggenommen worden, ein Jahr, das viele von uns brauchen, um sich neu zu orientieren, sich zu finden und sich der eigenen Identität bewusst zu werden.

Sollte der Grundsatz der Erziehung der Jugend in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu jeder Zeit ernst genommen werden? Ich bin der Meinung: Ja.

Sind heutige Erwachsene zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern in der Schule erzogen worden, wenn sie nicht einmal die Partizipationsmöglichkeit bei der Landtagswahl nutzen? Die meisten in meinem Alter schaffen es nicht einmal, Informationen über Parteien zu sammeln, geschweige denn die Partizipationsmöglichkeit des Jugendgemeinderats zu nutzen. Wer als Jugendlicher nicht lernt, sich einzubringen, mitzumischen und dann auch mitzugestalten, der wird es als Erwachsener auch nicht können. Wie sollen Rechte und Pflichten wahrgenommen werden, wenn keiner seine Rechte und Pflichten kennt?

Frei und verantwortungsfreudig, das wäre ein anzustrebendes Ziel. Dennoch sehe ich nur die Freiheit: die Freiheit, Spaß haben zu dürfen und sich darauf zu minimieren. Wo bleibt da die Verantwortung und wo die Verantwortungsfreudigkeit? Schaut man genauer hin, sieht man vielleicht Verantwortung, aber Freude sieht in meinen Augen anders aus.

Oft habe ich das Gefühl, dass es besser wäre, zuzuhören, als bloß zu entscheiden, dass es egal ist, was wir in den Schulen wollen, dass viele Entscheidungen von den finanziellen Möglichkeiten, vom Haushalt abhängen. Ich würde mir das Gefühl wünschen, als Individuum und nicht als möglicher Gewinn der Wahlkampagne gesehen zu werden.

Ich habe meine Entscheidung getroffen. Ich will meine Stimme nutzen, weil ich etwas zu sagen habe. Ich wünsche mir Offenheit und Ehrlichkeit. Ich wünsche mir ein offenes Ohr, das sich dafür interessiert, was ich sage, und es nicht über sich ergehen lässt, weil die betreffende Person es muss. Ich wünsche mir Wertschätzung und nicht Abneigung gegen die Neugierde des jugendlichen Seins. Ich wünsche mir, dass ich Ihre Gedanken in Gang setzen konnte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Markus Christoph Müller: Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Wolf, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann, sehr geehrter Herr Professor Dr. Kirchhof, meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu Beginn meiner Rede möchte ich dem Landtag von Baden-Württemberg für die Einladung zu dieser Feierstunde danken. Ich freue mich, heute hier sein zu dürfen und die Gelegenheit zu bekommen, Ihnen meine Gedanken, auch wenn es nur in kurzer Form ist, mitzuteilen.

Unsere Landesverfassung ist schließlich nicht irgendein Dokument aus dem Fundus der Geschichte. Als sie vor 60 Jahren von der Landesversammlung beschlossen wurde, lagen die Gräuel der Nazidiktatur gerade einmal acht Jahre zurück. Ich habe diese Zeit – glücklicherweise – nicht miterlebt, aber ich bin mir sicher, dass die Verfassung damals für viele Menschen ein wichtiges Signal des Aufbruchs war. Die lange, dunkle Nacht der Diktatur war zwar zu Ende, aber es herrschte doch große Ungewissheit, was der neue Tag der neuen Demokratie mit sich bringen würde. Die Verfassung sollte da meines Erachtens die Anleitung geben, das Beste aus diesem Tag herauszuholen.

Wenn wir heute zurückblicken, kann man meines Erachtens mit Fug und Recht behaupten, dass dies den Bewohnerinnen und Bewohnern unseres Landes sehr gut gelungen ist. In vielen Bereichen konnte verwirklicht werden, was für die vorangegangenen Generationen noch unerreichbar, ja sehr häufig sogar undenkbar gewesen war. Das war ein großer Fortschritt.

Aber 60 Jahre danach mehren sich auch die Zeichen, dass das Tagwerk noch keineswegs getan ist. Es gibt auch Bereiche, in denen einmal Erreichtes bereits wieder bedroht ist. Die Verfassung war mit zahlreichen Versprechen verbunden: Freiheit, Schutz der menschlichen Würde, mehr Demokratie und sozi-

(Markus Christoph Müller)

ale Gerechtigkeit, um nur einige davon zu nennen. Doch ich frage mich: Wie ist es um die Einlösung dieser Versprechen bestellt?

Ich habe zwei Punkte herausgegriffen, die mir beim Durchblättern der Verfassungsfibel aufgefallen waren. Zuerst wurde ich auf den bereits von Herrn Kretschmann und meiner Vorrednerin Kaltrina angesprochenen Artikel 11 aufmerksam. Er stellt heraus, dass hierzulande jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung habe. Doch an diesem Punkt, finde ich, gehen Verfassung und Verfassungswirklichkeit doch weit auseinander. Man könnte sogar sagen, dass sich in den letzten Jahren die Situation für einige durchaus zum Negativen gewandelt hat. Denn auch in unserem reichen Bundesland gibt es wachsende Armut.

Es gibt Menschen, die immer noch keinen Schulabschluss haben oder die, wenn sie einen haben, dann keinen Ausbildungsplatz finden. Es gibt immer mehr Kinder, die in einer Familie aufwachsen, in der das Geld nicht reicht, um ihnen eine ihrer Begabung entsprechende Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Am Ende landen diese jungen Menschen, die hoffnungsvoll ins Leben gestartet sind, häufig in Berufen, mit denen sie niemals warm werden – wenn sie einen bekommen –, oder in Berufen, die ihnen niemals ein richtiges Auskommen bieten.

Ich selbst habe als Sohn einer Alleinerziehenden miterlebt, was es heißt, sich immer nur das Nötigste leisten zu können, was es heißt, Angst vor dem Monatsende zu haben, was es heißt, dass andere eben Nachhilfe haben und an Schulausflügen teilnehmen können und man selbst zu Hause am Küchentisch überlegen muss, was man dafür wieder streichen muss. Denn fernbleiben will man ja nicht. Wer einmal abseits steht, der kommt in unserer Gesellschaft nur sehr schwer – häufig gar nicht – in den Kreis zurück. Heute habe ich einen Studienplatz, aber der Weg dahin war sehr steinig, und ich habe sehr viel Glück gehabt.

Man kann jetzt natürlich sagen, dass es sich hier um Einzelschicksale handelt und dass beispielsweise die Schulabbrecherzahlen oder das Bildungsniveau im Vergleich zu anderen Bundesländern und zu anderen Staaten noch verhältnismäßig positiv sind. Aber sollte das ein Grund sein, sich zurückzulehnen oder an der Bildung zu sparen? Ich finde, jeder junge Mensch in unserem Land ist es wert, mitgenommen zu werden, Hilfestellung und Förderung zu bekommen.

Die Medien sprechen gern vom Fachkräftemangel und den großen gesellschaftlichen Aufgaben, die meine Generation oder die mir nachfolgenden Generationen noch zu schultern hätten. Da frage ich mich: Wie kann es sein, dass wir Jahr für Jahr so viele zurücklassen, deren Talent, deren Fleiß, deren Einsatzbereitschaft wir doch so dringend benötigten? Wie kann es sein, dass sich so viele Fach- und Hochschulabsolventen nach dem Abschluss ihres Studiums immer noch von Minijob zu Minijob hangeln müssen, selbst wenn sie sich in einem der auf dem Arbeitsmarkt begehrten MINT-Fächer bewerben?

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin aber noch auf einen weiteren Artikel aufmerksam geworden, der mir sehr am Herzen liegt. Herr Professor Dr. Kirchhof hat ihn bereits angesprochen. Es geht um Artikel 60. Dieser nimmt immerhin eine halbe Seite in unserer Verfassungsfibel ein, aber trotz seines Umfangs hat er, wie wir schon gehört haben, lange Zeit keine sonderliche Rolle im politischen Alltag Baden-Württembergs gespielt. Dabei stellt er doch die direkte Demokratie hervor. Ich fände es gut, wenn die Politik den Mut hätte, mehr von ihr Gebrauch zu machen.

(Vereinzelt Beifall)

– Danke.

(Beifall)

Es geht hier nicht darum, das System sofort umzustürzen, sondern es geht darum, mehr Elemente einzupflegen. Denn die Staatsgewalt soll vom Volk durch Wahlen u n d Abstimmungen ausgeübt werden. Als Wahlhelfer in meiner Gemeinde kann ich Ihnen sagen, dass viele Leute nicht nur alle paar Jahre für ein Gesamtpaket ins Wahllokal kommen wollen, sondern dass sie mehr teilhaben möchten. Ich habe es z. B. bei Stuttgart 21 erlebt. Da gab es wirklich viele, die gesagt haben: „Ja, da gibt es noch das eine oder andere Thema, das mir einfällt, das man auch einmal dem Volk zur Abstimmung vorlegen könnte.“ Man sollte das Meißner Porzellan nutzen, das schon angesprochen worden ist.

An Themen herrscht wahrlich kein Mangel. Denken wir einmal an die zahlreichen Großprojekte, die anstehen, an die Energiewende, die umgesetzt werden will, oder die bereits angesprochenen Rekommunalisierungen. Ich finde, die Politik sollte sich nicht scheuen, die Menschen hier an die Hand zu nehmen und ihnen mehr Vertrauen entgegenzubringen. Schließlich haben sie in 60 Jahren bewiesen, dass die Demokratie auch in Deutschland tragfähig ist. Direkte Teilhabe unterminiert unsere Demokratie nicht, sondern lässt sie mit jeder Abstimmung stärker werden. Nutzen Sie also bitte die Gelegenheit, verkrustete Strukturen aufzubrechen und mit den Menschen wieder mehr in Dialog zu treten. Das wäre eine große Hoffnung von mir.

Seit der Verabschiedung unserer Landesverfassung sind nun 60 Jahre vergangen. An vielen Stellen – das haben wir gehört – konnten ihre Versprechungen eingelöst werden. Doch noch immer liegen große Herausforderungen vor uns bzw. drohen in naher Zukunft. Bleiben wir deshalb nicht stehen, meine sehr geehrten Damen und Herren, sondern nutzen wir jeden neuen Tag, um unsere Gesellschaft weiter voranzubringen. Oder um es mit Willy Brandt zu sagen:

> *Wir stehen doch nicht am Ende unserer Demokratie, wir fangen erst richtig an.*

Danke schön.

(Beifall)

Alena Laier: Sehr geehrter Herr Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, sehr geehrter Herr Präsident des Landtags von Baden-Württemberg, sehr geehrter Herr Professor Dr. Ferdinand Kirchhof, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Mein Name ist Alena Laier. Ich bin 19 Jahre alt und besuche die Käthe-Kollwitz-Schule in Bruchsal, wo ich in diesem Jahr das Abitur machen werde. Für meine Reportage zum Thema

(Alena Laier)

„Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“ habe ich 2012 den Förderpreis des Landtags von Baden-Württemberg verliehen bekommen. Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau war die einzige geschlossene Heimeinrichtung für Jugendliche in der DDR. Die eingewiesenen Jugendlichen sollten dort umerzogen werden.

Auch heute möchte ich über die Jugendlichen sprechen, jedoch nicht über die in der ehemaligen DDR, sondern über uns Jugendliche heute in Baden-Württemberg. Was sagt unsere Landesverfassung über das Leben der Jugend, und wie sieht es wirklich aus? Ich habe zwei Artikel ausgewählt, mit denen ich mich näher beschäftigen möchte: Das ist zum einen der heute schon mehrfach genannte Artikel 11 Absatz 1 und zum anderen Artikel 12 Absatz 1.

Beginnen möchte ich mit Artikel 11 Absatz 1. Dieser sagt:

> *Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.*

Das klingt sehr gut, wenn man es in der Landesverfassung liest, aber in der Realität sehe ich etwas ganz anderes. Schon wenn ich an meine eigene Klasse denke, fällt mir auf, dass es darin nur zwei Schüler ausländischer Herkunft gibt, zwei Schüler, die keinen einfachen Weg gegangen sind, um so weit zu kommen, wie sie jetzt sind. Allein der Nachname reicht aus, um aus der Masse herauszustechen. Auch wenn man sich selbst als Deutscher sieht und nicht einmal die Sprache seines Herkunftslands spricht, wird man oft automatisch als schlechter gebildet eingestuft, weil der Nachname so klingt, als stamme man nicht aus Deutschland.

Eine Studie, die die Universität Konstanz im Jahr 2010 im Auftrag des Instituts zur Zukunft der Arbeit, IZA, durchgeführt hat, belegt diese Vorurteile. In dieser Studie wurden 1 000 fiktive Bewerbungen um Praktikumsplätze für Wirtschaftsstudenten versendet. Dabei wurde zufällig ein eindeutig zuordenbarer deutscher oder türkischer Name ausgewählt. In jeder Bewerbung waren sowohl die deutsche Staatsbürgerschaft als auch Deutsch als Muttersprache angegeben. Auch die Qualifikationen der fiktiven Studenten waren vergleichbar.

Eine positive Rückmeldung, also eine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch, bekamen 14 % mehr der angeblich deutschen Studenten als der angeblich türkischen. Betrachtet man nur kleinere Unternehmen, so sieht man: Dort ist der Unterschied noch größer; hier liegt er bei 24 %. Die Ablehnung bezog sich nicht auf eine feste Einstellung, sondern auf ein Bewerbungsgespräch. Trotzdem werden Bewerber mit ausländischem Namen sofort als ungenügend gebildet eingestuft und deshalb sozusagen in die „Nicht-einladungswürdig-Schublade“ gesteckt.

Den Hauptgrund für dieses Schubladendenken sehe ich genau in den oft eben nicht der Begabung entsprechenden Möglichkeiten, die Schülern ausländischer Herkunft geboten werden.

Das beginnt schon in der Grundschule. Zu meiner Grundschulzeit gab es einige Schüler in meiner Klasse, deren Eltern wenig oder kein Deutsch sprachen. Für diese Schüler wurde zwar einmal in der Woche eine Extrastunde Deutschunterricht angeboten, aber das reichte natürlich nicht aus. Stattdessen wäre es wichtig, dass die Schule Lernhilfen anbietet, bei denen die Schüler Hilfe bei ihren Hausaufgaben bekommen. Wie soll ein Grundschüler z. B. ein Diktat lernen, wenn es ihm niemand diktieren kann, weil die Eltern kein Deutsch sprechen? Sie haben kaum eine Chance, später in weiterführenden Schulen zu bestehen, weil es dort noch größere Klassen und weniger Lehrer gibt, die sich nicht um einzelne Schüler kümmern können, wodurch die Hilfe der Eltern oft entscheidend ist.

Ist es den Eltern nicht möglich, mit ihren Kindern zu lernen, so haben auch die Kinder eine wesentlich schlechtere Ausgangsposition. Das ist nicht nur ein Problem für ausländische Schüler, sondern auch für Schüler, deren Eltern einen weniger hohen Bildungsstand oder einfach nur wenig Zeit haben, gemeinsam mit ihren Kindern zu lernen. Laut einer Statistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg aus dem Schuljahr 2012/2013 liegt der Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund in Haupt- und Werkrealschulen bei ca. 35 %, in allgemeinbildenden Gymnasien nur bei ca. 10 %, in beruflichen Gymnasien immerhin bei 15 %. Kann das der in der Landesverfassung genannten Ausbildung entsprechend der persönlichen Begabung gerecht werden? Nach meiner Meinung wohl kaum.

Nicht nur die Landesverfassung, sondern auch das Grundgesetz setzt sich mit der Erziehung der Jugendlichen auseinander. Artikel 6 Absatz 2 unseres Grundgesetzes sagt:

> *Pflege und Erziehung der Kinder sind das ... Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

Dieser Artikel ist dem Artikel 11 der Landesverfassung in vielen Punkten ähnlich, denn es geht klar hervor, dass die Eltern in der Erziehung und Förderung eine sehr wichtige Rolle spielen. Er führt sie aber auch weiter aus. Wenn nämlich – das ist genau der von mir genannte Fall – die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder entsprechend zu unterstützen, hat der Staat die Pflicht, sich daran zu beteiligen.

Wie könnte diese Unterstützung aussehen? Ich denke, ein erster guter und wichtiger Schritt wäre es, mehr Lehrer einzustellen, anstatt Stellen zu streichen.

(Vereinzelt Beifall)

Dies würde z. B. ermöglichen, dass Hausaufgaben- und Lernhilfen von der Schule übernommen werden können.

Oft betrifft die notwendige Hilfe auch eher Kinder aus Familien, die sich teuren Nachhilfeunterricht oder Lernbetreuungen außerhalb der Schule nicht leisten können. Außerdem können Kinder aus derselben Klasse so auch gemeinsam lernen, was den Vorteil mit sich bringt, dass das Lernen effektiver wird und die Schüler sich gegenseitig unterstützen können. Der Lehrer kann zudem besser mit dem eigentlichen Fachlehrer absprechen, wo die Schwächen der einzelnen Schüler liegen, sodass der Stoff gezielt wiederholt werden kann.

Zieht man aus den genannten Problemen und Fakten ein Fazit, so zeigt sich deutlich, dass ausländische Schüler oft von vornherein benachteiligt sind, weil viele nicht die Chance bekommen, eine Realschule oder sogar ein Gymnasium zu besuchen. Sie können gute und sehr intelligente Schüler sein, werden es aber trotzdem schwerer haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, als Schüler mit deutschen Wurzeln.

(Alena Laier)

Ich wünsche mir für die Zukunft, dass der Artikel 11 unserer Landesverfassung mehr ins Blickfeld gerückt und verwirklicht wird, auch wenn ich natürlich weiß, dass dies keine einfache Aufgabe ist.

Der zweite Artikel, mit dem ich mich beschäftigen möchte, ist, wie bereits erwähnt, Artikel 12 der Landesverfassung. Dieser sagt in Absatz 1:

> *Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.*

Ich möchte nur auf den ersten Teil dieses Absatzes eingehen, der sich mit der christlichen Erziehung beschäftigt.

Ich selbst engagiere mich sowohl bei den Ministranten als auch bei der KJG in meiner Gemeinde, also für die christliche Jugendarbeit. Jedoch muss ich feststellen, dass besonders bei den Ministranten die Zahl der neu hinzukommenden Kinder immer weiter sinkt. Auch bei der KJG ist dieses Sinken der Mitgliederzahlen gerade bei jüngeren Kindern in meiner Gemeinde leider deutlich zu erkennen. Dass dies hier kein allzu großes Maß annimmt, liegt, schätze ich, daran, dass hier eben auch Spiel und Spaß im Vordergrund stehen und eine Zugehörigkeit nicht automatisch zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch zwingt.

Ich selbst erinnere mich daran, dass sich Mitschüler und auch Freunde oft über mein Engagement in der Kirche lustig gemacht haben, und kann somit verstehen, dass viele Jugendliche ihren Dienst aufgeben. Es ist eben einfach nicht mehr „cool“, ein Ministrant zu sein oder sich für den Glauben zu interessieren.

Der Glaube spielt für immer mehr Eltern und somit auch für ihre Kinder eine immer kleinere Rolle. Die Erziehung bezüglich bestimmter Werte ist jedoch nach wie vor sehr wichtig. Dies ist ein Grund, warum die Aktualität dieses Absatzes überdacht und dieser Absatz entsprechend geändert werden sollte.

Hinzu kommt, dass Deutschland und natürlich auch Baden-Württemberg zwar christlich geprägt sind, es jedoch auch viele Andersgläubige gibt. Ich sehe diesen Absatz nicht im Einklang mit der Religionsfreiheit, weil er eine christliche Erziehung vorschreibt, die Eltern mit anderer Religion weder leben wollen noch leben werden.

Aus den genannten Gründen sehe ich die Notwendigkeit, Artikel 12 Absatz 1 an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Man sollte ihn weltlicher und somit unabhängig vom Glauben für alle umsetzbar und nachvollziehbar formulieren.

(Beifall)

Trotz all der Kritik und der Änderungswünsche bin ich glücklich, in einem Land zu leben, in dem Werte wie Erziehung und das Leben der Jugendlichen vom Staat geschützt und darüber hinaus auch unterstützt werden. Jedoch wollte ich meine Chance, hier vor Ihnen zu sprechen, bewusst nicht dazu nutzen, um zu sagen, was mir sowieso schon gefällt, sondern dazu, Ihnen mitzuteilen, wo ich Verbesserungsmöglichkeiten und Verbesserungsbedarf sehe.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Das Streichtrio der Württembergischen Philharmonie spielt zum Abschluss aus dem Streichtrio c-moll op. 9 Nr. 3 „Scherzo: Allegro molto e vivace“ von Ludwig van Beethoven.

Schluss: 12:06 Uhr